

Die Neuerungen im Spendenrecht (HaufeIndex: 1801762)

Einführung

Es war das Hauptanliegen der Bundesregierung, die Spendenbereitschaft zu erhöhen und damit die Finanzmittel der gemeinnützigen Organisationen für ihre Zweck- und Zielverfolgung zu verbessern. Die solle erreicht werden über steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungsmaßnahmen.

Aus der Sicht der gemeinnützigen Körperschaften sind Spenden/Zuwendungen grundsätzlich steuerfreie Einnahmen im idealen Bereich. Spenden steuerfrei einnehmen zu können, ist einer der Hauptgründe, weshalb insbesondere Vereine den Gemeinnützigkeitsstatus anstreben.

1 Das bleibt gleich! (HaufeIndex: 1802749)

1.1 Ausstellung von Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen (HaufeIndex: 1802750)

Unabhängig von dem Gesetzesvorhaben bleibt es bei der grundsätzlichen Feststellung, dass eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Dies schreibt bereits die Kernregelung des § 10b EStG vor.

Die Regelung für den Spendenabzug bei Körperschaften für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) bleibt nach wie vor.

§ 10b Abs. 1 EStG legt daher den Spendenabzug für natürliche Personen fest. Die Regelung im Körperschaftsteuergesetz entspricht sowohl vom Inhalt als auch in Bezug auf die Höchstbeträge diesen Einkommensteuerregelungen in völlig vergleichbarer Weise.

Gemeinnützige Körperschaften sind nach wie vor verpflichtet, Spendenbescheinigungen nur dann zu erteilen, wenn der Freistellungsbescheid

- bei bestehenden Vereinen/Verbänden nicht älter als fünf Jahre und
- bei neu gegründeten Vereinen nicht älter als drei Jahre ist.

Durch die Rechtsprechung gilt der ergänzende Grundsatz, dass neu gegründete Vereine zunächst die vorläufige Gemeinnützigkeitsbestätigung von ihrem Finanzamt erhalten müssen. Erst dann dürfen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

1.2 Umgang mit Zuwendungsbestätigungen (HaufeIndex: 1802751)

Zudem bleibt es im Wesentlichen bei den Vorgaben für den Umgang mit Zuwendungsbestätigungen. Spendenmittel müssen danach wie bisher ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vereine sind nach wie vor verpflichtet, ein Doppel der ausgestellten Zuwendungsbestätigung aufzubewahren, dies nach wie vor für zehn Jahre (!).

1.3 Prüfung der Spendenleistung (HaufeIndex: 1802752)

Auch die Betrachtung der sehr strengen Spendenhaftung für unrichtig oder falsch ausgestellte Zuwendungsbestätigungen

bleibt gleich. Es muss zuvor stets geprüft werden, ob tatsächlich eine echte Spende vorliegt.

Der gemeinnützige Verein muss für empfangene Leistungen, egal ob Sach- oder Geldspenden, immer prüfen, ob die Zuwendung

- freiwillig und
- ohne Gegenleistung erfolgt ist, und
- ob dies bei dem Spender zu einem (nachweisbaren) Vermögensabfluss führt.

Gemeinnützige Körperschaften sind bereits seit dem Steuerjahr 2000 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Daher gehört es heute schon fast zur Routine, dass bei einer Überprüfung der Geschäftstätigkeit bei Vereinen sehr intensiv auch der Umgang mit Spenden von den Finanzämtern überprüft wird.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit führt nicht mehr automatisch dazu, dass ein Verein sofort wegen des fehlenden Gemeinnützigkeitsstatus auch in die Spendenhaftung hineingerät.

Erfolgte der Entzug der Gemeinnützigkeit nicht wegen eines fehlerhaften Umgangs mit dem Spendenrecht, sondern aus anderen Gründen, entfällt zumindest diese drohende Sanktion. Allerdings muss der Verein nachweisen, dass die damals erhaltenen Spenden zutreffend verwendet wurden.

Beachte: Selbst bei routinemäßigen Überprüfungen der Vereine ist es heute fast üblich, dass die Verwendung von erhaltenen Spendengeldern über Mittelverwendungsrechnungen nachgeprüft wird.

1.4 Spenden als Finanzierungsquelle (HaufeIndex: 1802753)

Davon unabhängig lässt sich jedoch feststellen, dass erhaltene Spendenmittel bei den vielen gemeinnützigen Vereinen eine nicht unbedeutende Rolle zur Finanzierung ihres Vereinshaushalts spielen.

Vor allem bei Vereinen mit mildtätiger Ausrichtung und Zweckverwirklichung betragen die Spendeneinnahmen teilweise über der Hälfte der Gesamteinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen/Zuschüssen. Fördervereine, hier insbesondere die Spendensammelvereine, können je nach Ausrichtung und Größe der Organisation nur mit hohen Spendeneinnahmen ihre Zwecke verwirklichen.

Welche Bedeutung das Spendenaufkommen für Vereine hat, zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BStBl 2000 II S. 320 vom 23.09.1998). Aus diesem Streitfall kann man leicht nachvollziehen, dass die zuvor hohen Spendeneinnahmen eines Vereins nach Aberkennung seines Gemeinnützigkeitsstatus erheblich nachgelassen haben und zukunftsorientiert im Regelfall fast gegen Null tendieren.

1.5 Wie sieht es mit der Spendenbereitschaft aus? (HaufeIndex: 1802754)

Interessant sind in diesem Zusammenhang mit der anstehenden Verbesserung des Spendenrechts einige statistische Angaben. Die Bundesregierung hat zum Thema Förderung ehrenamtlichen Engagements eine BT-Drucksache 16/4256 vom 02.02.2007 zusammengestellt.

- Unter Heranziehung der Einkommensteuerstatistik lässt sich für die Jahre 2001 bis 2003 erkennen, dass ca. 6,5 Mio. Steuerpflichtige im Rahmen ihrer Steuererklärungen Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht haben. Im Jahre 2004 waren es immerhin noch fast 5 Mio. Steuerbürger.
- Für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke wurden in den Jahren 2001 bis 2003 durchschnittlich Spendenbescheinigungen von 2,2 Mio. Steuerpflichtigen vorgelegt. Im Jahre 2004 belief sich die Zahl auf rund 1,9 Mio. Steuerzahler.
- Etwas bescheidener nimmt sich hier die Anzahl der Spender mit dem bisherigen zusätzlichen Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen. Es waren im Durchschnitt ca. 25.000 Spender in den Jahren 2001 bis 2003. Im Jahr 2004

waren es ca. 44.000 Spender. Neueres Zahlenmaterial für das Steuerjahr 2005 wird Ende 2007 erwartet. Hier ist von einem weiteren Anstieg der Spendenbereitschaft auszugehen, was in Zusammenhang mit den bekannten Naturkatastrophen zu bringen ist.

Konkrete Aufschlüsselungen, getrennt nach Vereinsbereichen/Vereinen gibt es jedoch nicht. In Bezug auf Verbände wird man jedoch nach den Praxiserfahrungen feststellen können, dass dort trotz des Gemeinnützigkeitsstatus das Spendenaufkommen wesentlich geringer ist. Da Verbände als Zusammenschluss mehrerer angeschlossener Vereine zu sehen ist, bestehen nur selten persönliche Mitgliedschaften.

Wirft man einen Blick über die Einkommensteuerstatistik auf die Einkommensverhältnisse der Spender, so lässt sich außerhalb des Stiftungsbereichs deutlich erkennen, dass sich die Anzahl der Spender bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 20.000 und 40.000 Euro verdoppelt gegenüber der Anzahl der Spender mit Einkünften bis zu 20.000 Euro.

Für Stiftungen ergibt sich hingegen eine wesentlich höhere Spendenbereitschaft und Anzahl von Steuerpflichtigen in den Bereichen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte oberhalb von 40.000 Euro.

Hinweis

Vor dem Hintergrund der Spendenbereitschaft hat die Bundesregierung vorgesehen, bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2007 den steuerlichen Rahmen beim Spendenabzug zu verbessern.

Es gibt sicherlich zahlreiche bereitwillige Bürger, die auch ohne Spendenbescheinigung und der Möglichkeit der Sonderausgabe bei ihrer Steuererklärung die eine oder andere finanzielle Unterstützung bieten. Bekannte Beispiele aus der Vereinspraxis sind kleinere Sachzuwendungen ("Kuchenspenden"), Überlassung von Ausrüstungsgegenständen, Erbringung von Dienstleistungen. Es gibt auch sehr häufig noch den echten "Mäzen", der ohne die Forderung auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung auch Beträge an gemeinnützige Vereine/Organisationen leistet.

Der Verein als Empfänger hat nach wie vor die Einnahmen im ideellen Bereich zu erfassen. Dies betrifft Geld- oder Sachspenden ohne den Anspruch auf Ausstellung einer steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungsbestätigung.

Es ist auch vorgesehen, die Bereitschaft einer gemeinnützigen Zweckverfolgung bei einer Körperschaft zu unterstützen. Zunächst sollen die bisherigen Höchstgrenzen für den Spendenabzug vereinheitlicht und angehoben werden.

2 Das ist neu! (HaufeIndex: 1802755)

2.1 Erhöhung des Höchstbetrags für Spenden (HaufeIndex: 1802756)

Der sog. allgemeine Höchstbetrag für Spenden in Höhe von bisher 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte wird auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

Vorgesehen ist zudem, dass man nun nicht mehr differenzierte Höchstbeträge für Spenden an bestimmte gemeinnützige Organisationen weiter hinnehmen muss.

Bislang erhöhte sich der Höchstbetrag auf 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, wenn die Spende für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke erfolgte.

Egal, für welchen gemeinnützigen Zweck die Spende geleistet wird, ab dem Veranlagungszeitraum 2007 muss das Finanzamt dies bei der persönlichen Steuererklärung in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte berücksichtigen.

Da häufig auch Spenden von Unternehmen geleistet werden, wird dort der Höchstbetrag von bislang 2 ‰ der Summe der Um-

sätze, Löhne und Gehälter auf immerhin 4 % angehoben.

Weiterhin ist zu beachten, dass man mit Wirkung ab 2007 den bislang zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrag beim Abzug von Großspenden (Einzelspende zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke von mindestens 25.565 Euro) abschaffen will. Dafür wird aber als Ausgleich ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag eingeführt. Damit bleibt die Möglichkeit der Verteilung auf künftige Steuerjahre erhalten.

2.2 Vereinfachungen bei Kleinspenden (HaufeIndex: 1802757)

Zudem hat man fast in letzter Minute die häufig geforderte Vereinfachungsregelung bei sog. Kleinspenden noch mit berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es ab dem Steuerjahr 2007 für Kleinspenden bis zu 200 Euro (bisher 100 Euro) genügt, wenn ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg für eine Einzelspende bis zu diesem Betrag vorgelegt wird. Man kann davon ausgehen, dass diese Vereinfachungsregelung dazu beiträgt, die Vereinskassenzettel/ Vereinsbuchhaltung von der sonst erforderlichen Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen mit dem genau vorgegebenen amtlichen Inhalt zu entlasten.

Praxis-Tipp

Für das Steuerjahr 2007 ist ein besonderes Wahlrecht für die Berücksichtigung von Spenden vorgesehen. Prüfen Sie für die ESt-Erklärung 2007, ob Sie mit den bisherigen Spenden-Grundsätzen nicht besser fahren.

2.3 Entschärfung der Spendenhaftung (HaufeIndex: 1802758)

Beibehalten werden auch die allgemeinen Grundsätze zur Spendenhaftung. Die Vorgaben für eine mögliche Aussteller- und Veranlasserhaftung (§ 10b Abs. 4 EStG) bleibt unverändert erhalten. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Spendenabzugs wird jedoch das Haftungsrisiko dadurch etwas reduziert. Bisher musste mit einer Haftungssumme von 40 % des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und ggf. 10 % bei Auswirkung in der Gewerbesteuer gerechnet werden. Diese Zahlen reduzieren sich nunmehr auf 30 % des zugewendeten Betrages bei der Einkommensteuer und 15 % bei der Gewerbesteuer.

Hinweis

Die Vereinfachungsregelung bei Kleinspenden führt nicht zu einem automatischen Rechtsanspruch auf Anerkennung jeder Überweiskopie. Finanzämter können noch Auskünfte über den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins verlangen. Empfehlenswert sind bei Spendenaufufen schon vorgefertigte Überweisungsformulare!

2.4 Anhebung der Vermögensstockspenden (HaufeIndex: 1802759)

Verbessert wird auch die Situation für die Ausstattungen von Stiftungen. Angehoben wird der sog. Gründungshöchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen von bislang 307.000 Euro bis zum Ablauf eines Jahres nach der Gründung (§ 10b Abs. 1a EStG) auf immerhin 1 Mio. Euro. Dies betrifft Neugründungen als auch sog. Zustiftungen.

Im Gegenzug soll jedoch der sog. Zusatzhöchstbetrag für Stiftungen von bisher 20.450 Euro grundsätzlich entfallen.

2.5 Auswirkungen im Umsatzsteuerbereich (HaufeIndex: 1802760)

Eine geringe Änderung gibt es für den Umsatzsteuerbereich bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorsteuerpauscha-

lierung (§ 23a UStG). Der bisherige Betrag von 30.678 Euro wird in vergleichbarer Weise wie bei der Erhöhung der Zweckbetriebsgrenze auf 35.000 Euro erhöht. Da sich diese Regelung nach dem Vorjahr orientiert, kommt die Betragserhöhung bei der Vorsteuerpauschalierung erst mit Wirkung ab dem 01.01.2008 zum Zuge.

Die aus der Vereinspraxis erhobene Forderung, im Zusammenhang mit dieser Neuregelung auch die Kleinunternehmergrenze von bislang 17.500 Euro zu erhöhen, wurde im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens noch nicht berücksichtigt.

3 Das sollen Sie beachten! (HaufeIndex: 1802761)

3.1 Spendenaufrufe (HaufeIndex: 1802762)

Gemeinnützige Vereine sollten unbedingt bei Spendenaufrufen und auch bei eingehenden Überweisungen mit Mitgliederleistungen strikt zwischen einer freiwilligen Spende und einem Mitgliedsbeitrag trennen.

Die bisherigen Vorgaben, dass Mitgliedsbeiträge nur für besonders förderungswürdige Vereine steuerlich wie Spenden abziehbar sind, bleiben im Wesentlichen uneingeschränkt erhalten. Soweit möglich, sollte insbesondere auch im Kleinspendenbereich darauf geachtet werden, dass bei eingehenden Beträgen zwischen Mitgliedsbeiträgen und Spenden nach wie vor strikt unterschieden wird!

Es kann somit der Mitgliedsbeitrag an den Sportverein nicht gleichzeitig als Spende bei der persönlichen Steuererklärung im Sonderausgabenbereich berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Sport-Fördervereine. Der Mitgliedsbeitrag z. B. an wissenschaftliche Körperschaften, insbesondere an als förderungswürdig anerkannte kulturelle Einrichtungen etc., kann hingegen weiterhin als Sonderausgabenabzug steuerlich beim Spender berücksichtigt werden.

3.2 Überprüfung der Beitragssatzung/Beitragsordnung (HaufeIndex: 1802763)

Aufgrund der verschärften Prüfung des Spendenrechts sollten Sie Ihre vorhandenen Beitragssatzungen/Beitragsordnungen überprüfen. Denn nach der BFH-Rechtsprechung können sog. Pflichtspenden wegen der fehlenden "Freiwilligkeit" keinesfalls als Spenden anerkannt werden. Für die Spender droht sogar die Gefahr, dass auch für zurückliegende Jahre die ESt-Erklärung geändert werden kann. Voraussetzung ist, dass bei einer Überprüfung für zurückliegende Vereinsjahre bei einem Verein erkennbar wird, dass ein vertraglicher Anspruch des Vereins auf Zahlung des damals geleisteten Betrags gegen Erteilung einer Spendenbescheinigung vorgelegen hat.

3.3 Einhaltung der Kriterien bei Aufwandsspenden (HaufeIndex: 1802764)

Achten Sie auch auf die strikte Einhaltung der Kriterien für sog. Aufwandsspenden. Bereits der bisher zu verwendende Text für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sieht vor, dass zur Frage des Verzichts Angaben bei einem Aufwandsverzicht gemacht werden müssen.

Prüfen Sie daher:

1. Besteht überhaupt ein Vergütungsanspruch?
2. Hat der Vereinsmitarbeiter auf seinen Anspruch verzichtet?
3. Ist der Verein theoretisch in der Lage, die erbrachte Leistung zu bezahlen?

Erst dann kann und darf der Verein eine Zuwendungsbestätigung über Aufwendungsersatz ausstellen.

Zudem muss bei einer Prüfung der Vereinsfinanzen erkennbar werden, dass der Verein auch tatsächlich in der Lage gewesen

wäre, den fälligen Vergütungsanspruch auszuzahlen.

3.4 Neue Vorgaben bei Zuwendungsbestätigungen (HaufeIndex: 1802765)

Durch die Neuregelungen der begünstigten Zwecke in § 52 AO wird es sicherlich neue Vorgaben für den amtlichen Text von Zuwendungsbestätigungen geben. Es bleibt abzuwarten, wann der amtliche Text für die Zuwendungsbestätigungen vom Bundesfinanzministerium bekanntgegeben wird. Im Hinblick auf die verzögerte gesetzliche Verabschiedung des Gesetzes dürfte diese Verwaltungsanweisung wohl erst zum Jahresende 2007 veröffentlicht werden. Selbstverständlich können bis dahin die bislang verwendeten Zuwendungsbestätigungen verwendet werden. Es ist damit zu rechnen, dass für eine Übergangszeit die bisherigen Spendenformulare von den Vereinen auch weiterhin genutzt werden dürfen.